

# SACHBEREICH URLAUB

Die Urlaubsregelung für Bauarbeiter:innen nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG).

Stand 28.10.2024

**Ziel der Urlaubsregelung ist es, auch Bauarbeiter:innen, deren Beschäftigungsrhythmus von saisonalen Unterbrechungen geprägt ist, den Erwerb und den Verbrauch eines Urlaubs zu ermöglichen.**

### **ANWARTSCHAFTSWOCHE**

Ein:e Arbeitnehmer:in, der bzw. die bei einem Betrieb beschäftigt ist, der dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegt, erwirbt pro Beschäftigungstag einen Anwartschaftstag. Dafür muss der Betrieb für jeden Beschäftigungstag bei der BUAK einen Zuschlag für den bzw. die Arbeitnehmer:in für den Sachbereich Urlaub leisten. Ist der oder die Arbeitnehmer:in beispielsweise eine Woche und 3 Tage bei einem Betrieb beschäftigt, so erwirbt er oder sie 1,6 Anwartschaftswochen für den Sachbereich Urlaub.

### **URLAUBSANSPRUCH**

Nach Erreichen von 52 Anwartschaftswochen innerhalb eines Kalenderjahres besteht ein voller Urlaubsanspruch in Höhe von 25 bzw. 30 Arbeitstagen. Der Anspruch entsteht im Verhältnis zu den zurückgelegten Beschäftigungswochen innerhalb eines Kalenderjahres.

Mit dem darauffolgenden Kalenderjahr beginnt ein neues Urlaubsjahr und die Anwartschaftswochen werden wieder extra gezählt.

Unterjährig wird nur der volle Urlaubsanspruch in Tagen erworben, erst am Jahresende wird der Urlaubsanspruch kaufmännisch gerundet.

- bis 1040 gesammelte Anwartschaftswochen (25 Tage Urlaubsanspruch)

#### **Beispiel**

$$\frac{25 \times \text{Anzahl der Anwartschaftswochen}}{52} = \text{Urlaubsanspruch}$$

Beispielsweise ergeben 12,2 gesammelten Anwartschaftswochen  $(25 \times 12,2 / 52) = 5,9$  Tage Urlaub.

Während des Kalenderjahres können nur 5 Tage geltend gemacht werden, am Ende des Jahres entspricht dies 6 Urlaubstagen.

Die Höhe des Urlaubsentgeltes ist unterjährig gleich hoch wie am Ende des Kalenderjahres.

- ab 1040 gesammelte Anwartschaftswochen (30 Tage Urlaubsanspruch)

#### **Beispiel**

$$\frac{30 \times \text{Anzahl der Anwartschaftswochen}}{52} = \text{Urlaubsanspruch}$$

### **VERFALL URLAUBSANSPRUCH**

Der Urlaubsanspruch verfällt, wenn der oder die Arbeitnehmer:in den Urlaub nicht bis zum 31. März des drittfolgenden Jahres nach dem Kalenderjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, verbraucht hat.

#### **Beispiel**

Urlaubsverfall für Urlaubsansprüche aus  
2022: Verfall am 31.03.2025  
2023: Verfall am 31.03.2026  
2024: Verfall am 31.03.2027

### **URLAUBSVERBRAUCH**

Damit Urlaub konsumiert werden kann, bedarf es einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen Betrieb und Arbeitnehmer:in. Der Urlaub kann nur während eines aufrechten Arbeitsverhältnisses verbraucht werden. Alternativ hiezu kann von dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin eine Urlaubersatzleistung (Urlaubsverbrauch bei der BUAK) im Anschluss an das letzte Arbeitsverhältnis beansprucht werden, oder eine Abfindung sechs Monate nach Austritt aus dem Gewerbe.

### **URLAUBSEINREICHUNG**

Nachdem ein Urlaub zwischen Arbeitnehmer:in und Betrieb vereinbart worden ist, reicht der Betrieb bei der BUAK um Urlaubsentgelt ein. Je nachdem, ob der Betrieb ein Treuhandkonto gem. §8 Abs.3 eingerichtet hat oder nicht, überweist die BUAK das Urlaubsentgelt an den Betrieb oder direkt als Nettourlaubsentgelt an den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin.

### **HÖHE DES URLAUBSENTGELTS**

Das Urlaubsentgelt setzt sich zusammen aus 50% Lohnfortzahlung und 50% Urlaubszuschuss.

## **URLAUBSERSATZLEISTUNG**

Vorrangiges Ziel des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes ist der Erwerb und der Verbrauch des Urlaubsanspruches. Bei der Urlaubersatzleistung hingegen übernimmt die BUAK die Funktion der Arbeitgeberin. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin erwirbt bei Bezug Anwartschaftswochen. Die Urlaubersatzleistung muss an das beendete Arbeitsverhältnis anschließen. Nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses werden vom Verfall bedrohte Anwartschaften automatisch in Form einer Urlaubersatzleistung ausbezahlt.

## **ABFINDUNG**

Bei Branchenwechsel kann der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin auch eine Abfindung der offenen Anwartschaftswochen bei der BUAK beantragen.

### **Auszahlung**

- Die Voraussetzung für eine Auszahlung ist, dass der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin seit mindestens sechs Monaten in keinem aufrechten Arbeitsverhältnis steht, das dem BUAG unterliegt.
- Wird ein Pensionsbescheid vorgelegt bzw. Überbrückungsgeld zuerkannt, oder verstirbt der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin, entfällt die Frist von sechs Monaten und die Abfindung ist sofort fällig.

Da sowohl die Urlaubersatzleistung als auch die Abfindung der Sozialversicherungspflicht unterliegen, erwirbt der oder die Arbeitnehmende Versicherungszeiten und das Arbeitslosengeld sowie die Pension fallen für die Dauer des Bezugs der Urlaubersatzleistung bzw. Abfindung weg.

## **WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN**



Näheres zum Sachbereich Überbrückungsgeld wird auf der Website **[www.buak.at](http://www.buak.at)** zur Verfügung gestellt.